

Antwort

auf die Interpellation 46 Beat Züsli und Lotti Marti-Schindler namens der SP-Fraktion vom 18. Dezember 2000

Regionales Eiszentrum - viele offene Fragen

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. *Erfolgt eine Unterstellung der Arbeitsvergaben im Rahmen der Gesamterneuerung REZ unter das „Gesetz über die öffentliche Beschaffung“ (Submissionsgesetz vom 19.10.1998)? Bisher wurde weder von den Betreibern noch von der Stadt eine entsprechende Zusicherung abgegeben. Gemäss dem Gesetz unterstehen nebst dem Kanton und den Gemeinden auch Trägerinnen kommunaler Aufgaben dem Submissionsgesetz. Zudem erfolgt ein Hauptteil (gem. B+A: 90 %) der Finanzierung durch die öffentliche Hand (Stadt, Kanton, Regionsgemeinden).*

Wie der Stadtrat in seiner Stellungnahme vom 4. April 2001 zum dringlichen Postulat 87 Lotti Marti-Schindler und Beat Züsli namens der SP-Fraktion vom 26. März 2001 ausführte, unterliegt die KEBAG bei der Beschaffung des neuen regionalen Eiszentrums nicht den Bestimmungen des öBG.

2. *Wurden bereits Arbeiten (z.B. in der Planung) freihändig vergeben, die gemäss Submissionsgesetz in einem Einladungsverfahren oder selektiven bzw. offenen Verfahren hätten vergeben werden müssen. Liegt eine Verletzung des Submissionsgesetzes vor?*
Die Planungsarbeiten wurden gezielt evaluiert und submittiert, zumal es sich mehrheitlich um Spezialplanungen handelt. Es konnte erreicht werden, dass sämtliche Planungsarbeiten im Kanton Luzern vergeben werden konnten. Die KEBAG unterliegt nicht den Submissionsbestimmungen, das Submissionsgesetz wurde nicht verletzt.

3. *Muss der Baurechtsvertrag aufgrund der Nutzungsänderungen (Ausbau der gedeckten Flächen, Vergrösserung des Volumens) angepasst werden?*

Das Baurechtsgrundstück erfährt keine Veränderung. Hingegen muss für Parkplätze, Anlieferung und Nottreppen öffentlicher Grund (Tribschenmoosweg) entwidmet werden. Die Entwidmung erfolgt im Hinblick auf einen Dienstbarkeitsvertrag, mit welchem dem

Regionales Eiszentrum (REZ) das Nutzungsrecht am städtischen Boden eingeräumt werden soll. Die Dienstbarkeit wird zu Gunsten der Berechtigten gratis eingeräumt. Die Bauherrschaft hat sich jedoch bereit erklärt, die notwendigen Anpassungen am Tribschenmoosweg (inkl. Stützmauer) zu Lasten des Kredites von 16 Mio. Franken zu übernehmen.

4. *Wie kann der Stadtrat sicherstellen, dass eine Überfinanzierung des Projekts (Finanzbeiträge höher als das Investitionsvolumen) einzig zur Schuldentilgung der Betreibergesellschaft und nicht zur Ausschüttung bzw. Erhöhung der Dividende verwendet wird?*

Der Stadtrat kann nur beschränkt, d.h. im Rahmen seiner Minderheitsbeteiligung auf die Mittelausschüttung Einfluss nehmen. Andererseits stellt er fest, dass nach Angaben der für das REZ Verantwortlichen die erforderlichen Mittel von 16 Mio. Franken knapp beschafft werden konnten. Eine Überfinanzierung besteht somit nicht.

5. *Ist der Stadtrat bereit sich für eine energietechnisch mustergültige Erneuerung des REZ einzusetzen?*

Der Stadtrat hat sich für dieses Anliegen bei den Projektverantwortlichen eingesetzt.

6. *Wie kann die Information des Grossen Stadtrates (z.B. in der Baukommission oder Geschäftsprüfungskommission) im weiteren Verlauf des Projektes sichergestellt werden?*

Mit Beschluss 438 vom 11. April 2001 hat der Stadtrat für Institutionen mit erheblicher finanzieller Beteiligung oder Unterstützung der Stadt, zu denen auch das Regionale Eiszentrum zählt, ab sofort ein standardisiertes Reporting eingeführt. Danach haben die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in diesen Institutionen einmal pro Jahr, spätestens bis Ende September, über die Situation der betreffenden Institution auf einem vorgegebenen Fragebogen Bericht zu erstatten.

Ein zusätzliches, weitergehendes Reporting erfolgt bei besonderen Vorkommnissen innerhalb der betroffenen Institution auf Verlangen des Stadtrates, der federführenden Direktion oder auf Wunsch der städtischen Vertretung.

Die Information des Grossen Stadtrates kann gestützt auf das neu eingeführte Reporting sichergestellt werden.

Der Stadtrat von Luzern

Luzern, 30. Mai 2001 (StB 627)